



Kremmen, 28. Januar 2021

Information

über die Gebührenerhebung für die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser ab Januar 2021

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts nimmt der Zweckverband die hoheitliche Aufgabe der Schmutzwasserentsorgung als „pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe“ wahr. In Wahrnehmung dieser Aufgabe ist der Zweckverband gem. Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz als Teil der vollziehenden Gewalt an Recht und Gesetz gebunden.

Rechtliche Grundlage für die Erhebung von Benutzungsgebühren ist das Kommunalabgabengesetz Brandenburg. Die Satzungen des Zweckverbandes wurden auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes und der dazu ergangenen Rechtsprechung erarbeitet und von der Verbandversammlung als oberstes Beschlussorgan des Zweckverbandes beschlossen.

Der Zweckverband Kremmen betreibt nach seiner Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 02. Dezember 2002 – rechtlich gesehen – drei selbständige öffentliche Anlagen für die Schmutzwasserbeseitigung, nämlich:

- 1) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Kremmen und der Ortsteile Neu Vehlefan, Schwante und Vehlefan in der Gemeinde Oberkrämer mit Ausnahme des im Ortsteil Vehlefan der Gemeinde Oberkrämer gelegenen Gebietes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Vehlefan“,
- 2) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des im Ortsteil Vehlefan der Gemeinde Oberkrämer gelegenen Bebauungsplangebietes „Gewerbegebiet Vehlefan“ und
- 3) zur Beseitigung des in Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben) gesammelten Schmutzwassers und nicht separierten Klärschlammes (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung).

Die Differenzierung in drei öffentliche Anlagen bzw. Einrichtungen ist rechtlich auch geboten, da zum einen unterschiedliche Finanzierungssysteme Anwendung finden und zum anderen das gebührenrechtliche Äquivalenzprinzip gilt.

Für jede dieser drei öffentlichen Einrichtungen sind die Benutzungsgebühren gesondert zu kalkulieren.

Der Zweckverband erarbeitet jährlich im Zusammenhang mit der Aufstellung des Wirtschaftsplanes für das folgende Kalenderjahr eine Gebührevorauskalkulation. Die Gebührevorauskalkulation basiert folglich auf Plan-Kosten und voraussichtlichen Leistungseinheiten (Wohneinheiten und Kubikmeter Schmutzwassermenge) für ein Kalenderjahr.

Gemäß § 6 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz Brandenburg (KAG) soll das Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung nicht überschreiten (Kostenüberschreibungsverbot) und in der Regel decken (Kostendeckungsgebot). Kosten sind nach § 6 Absatz 2 KAG die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten.

Bankverbindung:

Deutsche Kreditbank in Potsdam
IBAN: DE22 1203 0000 0000 4014 14
BIC: BYLADEM1001

Gläubiger-Identifikations-Nr.:
DE18ZVK00000313440

Sprechzeiten:

Dienstag: 9:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr

Die abgabenrechtliche Grenze für die Bemessung der Benutzungsgebühren wird sowohl durch § 6 Absatz 1 Satz 2 KAG - Kostenüberschreitungsverbot – als auch durch die Verfassungsprinzipien der Rechtsstaatlichkeit und Verhältnismäßigkeit begrenzt; dies stellt sicher, dass die „Gebührenzahler“ im Einzelnen vor Übermaß, Willkür und sonstigen unnötigen Eingriffen der öffentlichen Hand bewahrt werden. Dementsprechend ist der gebührenfähige Aufwand zugunsten der „Gebührenzahler“ auf das nach Lage der Dinge Erforderliche zu beschränken. Der Grundsatz der Erforderlichkeit, der letztlich auf die sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung zurückgeht, stellt zum einen auf die Angemessenheit des Aufwandes / der Kosten (kostenbezogene Erforderlichkeit) und zum anderen auf die Art und Weise des Betriebes der öffentlichen Einrichtung (einrichtungsbezogene Erforderlichkeit) ab.

Nach Abschluss des Kalenderjahres wird auf der Grundlage der tatsächlichen Ist-Kosten und der tatsächlichen Leistungseinheiten eine Gebührennachkalkulation erstellt. In der Gebührennachkalkulation wird festgestellt, ob insgesamt eine sogenannte Kostenüberdeckung oder eine Kostenunterdeckung für das abgeschlossene Kalenderjahr entstanden ist.

§ 6 Absatz 3 KAG enthält die Verpflichtung, Kostenüberdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum auszugleichen, d.h. die Überdeckung im Rahmen der Vorkalkulation zu berücksichtigen und den „Gebührenzahlern“ „gutzuschreiben“.

Kostenunterdeckungen dagegen können gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 KAG spätestens im übernächsten Kalkulationszeiten in die Gebührevorkalkulation eingestellt werden.

Von dieser gesetzlichen Ermächtigung (Kann-Vorschrift) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes als Beschlussorgan bei der Gebührensatzfestsetzung für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung ab 2021 Gebrauch gemacht.

Im Rahmen des Abwägungsprozesses hat die Verbandsversammlung entschieden, nicht die volle Höhe der Unterdeckung in die Benutzungsgebühren 2021, sondern nur einen Anteil von rd. 40 % einfließen zu lassen.

Dies hat letztlich zu der Erhöhung der Mengengebühren für die dezentrale Entsorgung um 7 bzw. 8 % geführt.

Rückblickend betrachtet ist der Zweckverband seit der Durchführung der Transportleistungen in Eigenregie bei der dezentralen Entsorgung im Jahre 2016 zumindest bei den Entsorgungen „mit Stutzen“ immer noch unter dem Gebührensatz von 2015, während der Gebührensatz „ohne Stutzen“ über 5 Jahre lang konstant gehalten werden konnte. Und das sollte angesichts der Preisentwicklung in den letzten Jahren berücksichtigt werden.

Bezeichnung	2014 2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung Mit Stutzen Mengengebühr je Kubikmeter Wasserbezug	5,02 €	4,74 €	4,74 €	4,58 €	4,58 €	4,58 €	4,91 €
Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung Ohne Stutzen Mengengebühr je Kubikmeter Wasserbezug		5,61 €	5,61 €	5,61 €	5,61 €	5,61 €	6,06 €

Seit seiner Gründung vor knapp 30 Jahren hat der Zweckverband Kremmen einen wesentlichen Beitrag zum Schutz der heimischen Gewässer, der Siedlungshygiene und Gesundheit aller Einwohnerinnen und Einwohner geleistet. Anfang der 90ziger Jahre existierte im Verbandsgebiet keine ordnungsgemäße Schmutzwasserentsorgung; eine zentrale Schmutzwasseranlage und eine zentrale Kläranlage waren nicht vorhanden. Nunmehr sind rd. 86 % der Einwohnerinnen und Einwohner im Verbandsgebiet an das zentrale Entwässerungssystem angeschlossen.

Das bedeutet aber auch, dass rd. 14 % der Einwohnerinnen und Einwohner bislang nicht an das zentrale System angeschlossen sind.

Da die Auswahl der ökologisch und ökonomisch günstigsten Variante zur Durchführung der Schmutzwasserbeseitigung dem Zweckverband obliegt, wird aktuell ein Abwasserbeseitigungskonzept für den Zeitraum 2021 – 2025 mit einem perspektivischen Ausblick bis 2030 erarbeitet.

Die Beschlussfassung der Verbandsversammlung über das Abwasserbeseitigungskonzept ist für Ende 2021 vorgesehen.

Die Erhebung von differenzierten Benutzungsgebühren für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung wird gelegentlich als Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Absatz 1 Grundgesetz sehen. Dieser sogenannte Gleichheitsgrundsatz „verbietet“ eine Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem bzw. eine Gleichbehandlung wesentlich ungleicher Tatbestände.

Im Hinblick auf die unterschiedlichen Finanzierungssysteme (zentrale Schmutzwasserbeseitigung = Mischfinanzierung aus Benutzungsgebühren und Kanalanschlussbeiträgen; dezentrale Schmutzwasserbeseitigung = reine Benutzungsgebührenfinanzierung) und das gebührenrechtliche Äquivalenzprinzip ist die Erhebung einer einheitlichen, für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung identischen Benutzungsgebühr nicht zulässig.

Kontakt:

Zweckverband Kremmen
Oranienburger Weg / Kläranlage
16766 Kremmen

Email: info@zweckverband-kremmen.de
www.zweckverband-kremmen.de